



GEMEINDE UTTWIL

Kehrrichtreglement

Kehrrichtreglement

Die Gemeinde erlässt gestützt auf Art. 30, 31 und 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, der einschlägigen kantonalen Vorschriften sowie des Organisationsreglementes des Verbandes für die Kehrrichtbeseitigung der Region Oberthurgau (im folgenden kurz Verband genannt) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement bezweckt eine möglichst saubere, hygienische und umweltschonende Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Uttwil.

Zweckbestimmung

Art. 2

Die Kehrrichtabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Obligatorium

Art. 3

Es ist verboten Abfälle zu verbrennen, oder diese in Wald, Flur oder Gewässern abzulagern.

Verbotene Kehrrichtbeseitigung

Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Garten- und Küchenabfälle sollen soweit möglich kompostiert werden, wenn dies ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgen kann. Der Gemeinderat ist zuständig, sinngemässe Weisungen zu erlassen.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 4

Abfahren Der Verband sammelt wöchentlich einmal Siedlungsabfälle und Sperrgüter als «Gemischtkehricht» und führt diese in die Verbrennungsanlage.

Gemischtkehricht Als «Gemischtkehricht» gelten die Abfälle, die in den Haushalten regelmässig anfallen, wie Verpackungen, Kunststoffgegenstände, zerbrochenes Geschirr, Fensterglas, kleine Möbel, kalte Asche (nur im Kehrichtsack), etc.

In den Gemischtkehricht gehören ferner die Abfälle aus Büro- und Wohnräumen in Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden sowie gewerbliche und industrielle Abfälle in geringen Mengen.

Sperrgut Zum Gemischtkehricht ist auch das sogenannte «Sperrgut» zu zählen, d.h. die Haushaltabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den zugelassenen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.

Abfahren aus Industrie und Gewerbe Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die den regulären Sammeldienst zu sehr belasten oder stören, sind der Verbrennungsanlage direkt zuzuführen. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Verband über solche Fälle.

Art. 5

Direkte Anlieferungen Gewerbliche und industrielle Abfälle werden in der Verbrennungsanlage gegen Entrichtung einer Gebühr angenommen, sofern sie sich in Menge und Beschaffenheit zur Verbrennung eignen.

Die direkte Anlieferung von Kehricht in die Verbrennungsanlage durch Private ist gegen Entrichtung einer Gebühr zu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

Art. 6

Stoffe zur Wiederverwertung Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle.

Sonderabfahren Die Gemeinde organisiert in Verbindung mit dem Verband die Sonderabfahren für die wiederverwertbaren, bzw. schadstoffhaltigen Abfälle.

Die Organisation kann auch Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung von Sonderabfällen, wie Aluminium, Blechdosen, Altglas, Altöl, Batterien etc.. Der Gemeinderat kann weitere Sonderabfahren einführen und diese für verbindlich erklären.

Über die Annahme von Wert- und Schadstoffen aus Industrie und Gewerbe in aussergewöhnlichen Mengen und über die entsprechenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verband.

Wert- und Schadstoffe aus Industrie und Gewerbe

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 7

Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen:

Ausschlüsse

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Tierkadaver, Fäkalien, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler
- Autowracks, Altpneus, Autobatterien
- imprägniertes Holz
- Asche in ungekühltem Zustand

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.

Weitere Abfallarten können durch den Verband in Absprache mit dem Gemeinderat von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden.

IV. Organisation der Kehrichtabfuhr

Art. 8

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen Sammelbehältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehälter sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen.

Bereitstellung der Abfälle

Der Kehricht darf nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter innert nützlicher Frist vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, sowie von abgelegenen Liegenschaften müssen die Abfälle zur nächsten von der Gemeinde bestimmten Sammelstelle gebracht werden. Die Benützer sind für die Sauberhaltung der Sammelstelle verantwortlich.

Art. 9

Zur Bereitstellung von Haus-, Gewerbe- und Industriekehricht sind folgende Arten zugelassen:

- die offiziellen Kehrichtsäcke des Verbandes mit 35, 60 und 110 Litern Inhalt
- Norm-Container mit 800 l Inhalt. Private Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur mit gebührenpflichtigen Gebinden gefüllt werden
- private, gut verschlossene Säcke (Futtersäcke, Düngersäcke, etc.) mit Gebührenmarken frankiert.

Der Verband regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 10

Sperrige Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 9 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Ist die Zerkleinerung nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 1,20 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Art. 11

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen oder Gebinden, sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 12

Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehricht-Säcke, -Container) sind – so weit möglich – auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen. Diese sind so anzulegen, dass das Personal die Behälter ohne grossen Aufwand und ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtfahrzeug befördern kann.

Abstellplätze für die Abfall-Sammelbehälter

Im Winter müssen Abstellplätze und Container – wenn nötig – vor der Durchfahrt des Kehrichtwagens von Schnee und Eis befreit werden.

Art. 13

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde und der Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Anschaffung und Unterhalt der Sammelbehälter

Art. 14

Der Abfuhrplan wird durch den Verband im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Die Bevölkerung wird auf dem üblichen Wege darüber informiert.

Abfuhrplan

V. Gebühren

Art. 15

Zur vollen Abdeckung der Verbrennungs- und Sammeldienstkosten, der Annuität der Bauschuld, sowie der Kosten für die vom Verband organisierten Separatsammlungen erhebt der Verband Gebühren nach dem Verursacherprinzip.

Gebührenerhebung

Art. 16

Der Verband erlässt einen von der Delegiertenversammlung genehmigten Gebührentarif.

Gebührentarif

Art. 17

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen gemäss Art. 4 bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse und Gebinde.

Gebührenbemessung

Zugelassene Behältnisse
a) für Haus-, Gewerbe- und Industriekehricht

b) für Sperrgüter

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Finanzierung
der Sonder-
abfahren

Art. 18

Die Aufwendungen für die Entsorgung von wiederverwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen werden durch die Gebühren gemäss Art. 15 gedeckt, soweit die Organisation durch den Verband übernommen wird.

Es liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates, zu entscheiden, mit welchen Mitteln die nicht vom Verband übernommenen Aufwendungen gedeckt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Strafbestim-
mungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis Fr. 50.- geahndet.

In schweren Fällen erfolgt Strafanzeige beim Bezirksamt.

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen, sowie diejenigen des Organisationsreglementes des Verbandes bleiben vorbehalten.

Art. 20

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1989 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. Dezember 1969.

Uttwil, 17. Mai 1988

Namens des Gemeinderates

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am:

Der Gemeindeammann
R. Dubs

Der Gemeinderatsschreiber
R. Eichmann

Botschaft

zum neuen Gemeinde-Kehrrechtreglement und zur Einführung der Kehrrechtsackgebühr

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Behandlung der Siedlungsabfälle bereitet uns mehr und mehr Sorgen. Aus ökologischer Sicht sind in erster Linie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Abfälle sind möglichst zu vermeiden
2. Unvermeidbare Abfälle sind der stofflichen Wiederverwertung zuzuführen
3. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht behandelt und entsorgt werden.

Das Abfallbewirtschaftungskonzept des Kantons Thurgau fordert die Einführung der *Kehrrechtsackgebühr* als Lenkungsmassnahme zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

Um diese Massnahmen voll zum Tragen zu bringen, ist die Kehrrechtsackgebühr möglichst grossflächig einzuführen. Der Kehrrechtverband Oberthurgau möchte dafür die Voraussetzungen für das ganze Verbandsgebiet schaffen. Die von der Delegiertenversammlung beschlossene Ergänzung des Organisationsreglementes des Verbandes wird für jene Verbandsgemeinden gültig, welche der Einführung der Kehrrechtsackgebühr zustimmen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit ein Schritt in die richtige Richtung getan wird. Er beantragt Ihnen, das vorliegende Gemeinde-Kehrrechtreglement zu genehmigen, damit die Kehrrechtsackgebühr auf den 1. Januar 1989 eingeführt werden kann.

1. Das Abfallproblem

Vor 30 Jahren betrug der Abfall pro Einwohner und Jahr ca. 150 kg. Seither ist die Menge des Abfalles ständig gewachsen und seine Zusammensetzung stets problematischer geworden. Heute fallen pro Kopf und Jahr allein 470 kg Siedlungsabfälle an, deren umweltgerechte Behandlung zunehmend Probleme bereitet. Zum einen genügen die seit 1974 in Betrieb stehenden Kehrrechtverbrennungsanlagen den Anforderungen der Luftreinhalteverordnung nicht mehr. Dann geht die Aufnahmekapazität der bestehenden Deponien, die wegen Umweltverträglichkeit ohnehin nur für bestimmte Abfallkategorien geeignet sind, schneller zur Neige als erwartet. Und schliesslich werden noch zu viele wiederverwertbare oder umweltbelastende Stoffe einfach verbrannt.

Um diesem Problembereich in Zukunft wieder besser Herr zu werden, ist im Kanton Thurgau ein Abfallbewirtschaftungskonzept erarbeitet worden, das die von Kanton und Gemeinden, aber auch von Industrie, Gewerbe und Privaten zu ergreifenden Massnahmen aufzeigt.

Basierend auf dem Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft baut das Konzept auf folgenden Grundsätzen auf:

1. Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder zu vermindern.
2. Unvermeidbare Abfälle sind der stofflichen Wiederverwertung zuzuführen, sofern dadurch eine geringere Umweltbelastung besteht als bei der Entsorgung dieser Abfälle.
3. Abfälle, die weder vermeidbar noch verwertbar sind, müssen umweltgerecht behandelt und entsorgt werden.

Abfall wird *vermieden*, wenn Produzenten, Verkäufer und Konsumenten auf überflüssige Stoffe und Produkte verzichten und unverpackte Güter bzw. Mehrwegpackungen bevorzugen.

Abfall wird *vermindert*, indem bereits an der Quelle, d.h. in Haushaltungen, in Büros, Gewerbe- und Industriebetrieben die verwertbaren Stoffe aussortiert werden.

Als eine der wichtigsten und wirksamsten Massnahmen, um die Bestrebungen zur Verminderung und Vermeidung von Abfall zu fördern, nennt das Konzept die Einführung mengenbezogener Abfallgebühren, d.h. der *Kehrichtsackgebühr*.

2. Pro und Kontra Kehrichtsackgebühr

Die Kehrichtsackgebühr ist *kein Patentrezept* zur Lösung der Abfallprobleme. Sie ist lediglich Teil eines ganzen Paketes von Massnahmen, welche zum gewünschten Ziel führen sollen. Wie vieles im Leben hat sie nicht nur Vor- sondern auch Nachteile.

Wie die Erfahrungen in zahlreichen Gemeinden, welche die Kehrichtsackgebühr bereits eingeführt haben (allein in der Ostschweiz mehr als 20 Gemeinden, u.a. die Stadt St. Gallen seit 1975, Ortsgemeinde Frasnacht seit April 1987) zeigen, sind die Nachteile jedoch nicht so gross wie vielfach befürchtet und werden durch die nachweisbare Wirkung mehr als aufgewogen.

Vorteile

- Die Sackgebühr nimmt Rücksicht auf den tatsächlich vorhandenen Abfall. Jeder zahlt für die von ihm produzierte Abfallmenge.
- Die Kehrichtmenge, die der Verbrennung zugeführt wird, nimmt ab. Erfahrungen aus den Gemeinden, die dieses Gebührensystem eingeführt haben, lassen eine Reduktion um 20-30% erwarten.

- Die Verbraucher werden vermehrt angespornt, wiederverwertbare Abfälle zu trennen und den entsprechenden Sammelstellen abzugeben. Nach den Erfahrungen anderer Gemeinden kann mit einer stark erhöhten Inanspruchnahme von Sonderabfuhr und Sammelstellen gerechnet werden.
- Die Sackgebühr fördert das umweltgerechte Verhalten. Die direkte Belastung der Kosten ermuntert die Verbraucher, weniger wegzuworfen und fördert die Auseinandersetzung mit dem Abfallproblem.
- Abfälle, welche auf der Sperrliste stehen, wie Altmetall, Altpneus, Grobsperrgut, etc. können einfacher durch Separatabfuhr von der Verbrennungsanlage ferngehalten werden, was zu einer problemloseren Verbrennung des restlichen Kehrichts beiträgt.

Nachteile

- Die Sackgebühr ist nicht in jeder Hinsicht sozial. Grossfamilien in Blockwohnungen werden vergleichsweise stärker belastet. Es ist jedoch nicht in erster Linie Aufgabe der Kehrichtgebühr, sozialpolitisch zu wirken. Dazu stehen wesentlich effizientere Mittel zur Verfügung.
- Die Abfallkörbe in den öffentlichen Anlagen bieten den Uneinsichtigen günstige Entsorgungsmöglichkeiten. Dies gilt ebenso für die öffentlichen Container und die Container der «Nachbarn». Allerdings funktioniert in dieser Beziehung die öffentliche Selbstkontrolle erstaunlich gut.
- Die Gefahr der unsachgemässen Entsorgung gewisser Abfälle unter Umgehung der Kehrichtabfuhr ist nicht ganz auszuschliessen.
- Für die separat gesammelten Abfälle, wie Altglas, Altmetall, Altpapier, Altöl, Batterien, Kleinmengen von Giften und Medikamenten, die heute einen nicht unerheblichen Anteil der Entsorgungskosten ausmachen, kann aus technischen Gründen keine mengenabhängige Gebühr verlangt werden. Diese Kosten sind über die Sackgebühr zu verrechnen.

Flankierende Massnahmen

- Um die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Kehrichtsackgebühr gering zu halten, sind gewisse flankierende Massnahmen unerlässlich:
- Gleichzeitige Einführung der Sackgebühr in einer ganzen Region. Dies mindert die Gefahr des «Kehrichttourismus» und reduziert dank einheitlichem Kehrichtsack die administrativen Umtriebe für die Gemeinden.
 - Umfassende Information und rigorose Überwachung der Sackgebührenordnung in der Einführungsphase. Da die «Sünder» sich in den meisten Fällen ermitteln lassen, ist gemäss Erfahrungen andernorts schon bald mit einer Beruhigung bezüglich Übertretungen zu rechnen.
 - Optimierung des Angebotes an Sammelstellen für Sonderabfälle bzw. Sonderabfuhr.

3. Das Konzept des Verbandes

Rechtliche Grundlagen

Anlässlich der Delegiertenversammlung des Kehrichtverbandes vom 25.6.1987 ist eine Arbeitsgruppe aus Behörden- und Verwaltungsvertretern verschiedener Verbandsgemeinden beauftragt worden, die Einführung der Kehrichtsackgebühr auf den 1.1.1989 zu prüfen und entsprechende Anträge auszuarbeiten.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe – in Form eines umfassenden Berichts – sind von der Betriebskommission den Verbandsgemeinden zur Stellungnahme unterbreitet worden. Von den 37 antwortenden Gemeinden haben sich lediglich deren 4 grundsätzlich gegen die Einführung der Kehrichtsackgebühr ausgesprochen.

Die rechtliche Grundlage für die Einführung der Kehrichtsackgebühr auf Verbandsebene bildet die von der Delegiertenversammlung vom 21.4.1988 genehmigte Ergänzung des Organisationsreglementes des Kehrichtverbandes. Für die Einführung der Kehrichtsackgebühr ist zudem das Gemeinde-Kehrichtreglement wie vorgeschlagen zu revidieren. Sofern die Stimmberechtigten dieser Revision zustimmen, kann die Kehrichtsackgebühr auf den 1.1.1989 in Kraft treten.

Aufgabenteilung Verband – Gemeinde

Der *Verband* löst die gemeinsamen Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung und dem Bezug der Kehrichtsackgebühr in allen beteiligten Gemeinden. Insbesondere betrifft dies:

- die Beschaffung von einheitlichen Säcken, Gebührenmarken und Plomben
- die Belieferung der Wiederverkäufer mit den für alle Gemeinden verbindlichen Kehrichtsäcken in Zusammenarbeit mit dem Hersteller
- die Abrechnung mit dem Sackhersteller (Gebühren gehen direkt an den Verband)
- das Inkasso der Gebühren von Gewerbe und Industrie
- die Kontrolle der bereitgestellten Säcke, die Abklärung von Verstössen, die Belastung der im Reglement vorgesehenen Umtriebsgebühr sowie im Wiederholungsfall die Meldung an die Gemeinde zur Strafanzeige
- die Organisation und die Übernahme der Kosten der Entsorgung von wiederverwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen, wie Papier, Glas, Metall, Konservendosen, Aluminium, Pneus, Batterien, Altöl, etc.. Ausgenommen sind die kompostierbaren Abfälle, die möglichst lokal und gemäss den (je nach Grösse sehr unterschiedlichen) Bedürfnissen der Gemeinde entsorgt werden sollen.

Den *Gemeinden* verbleiben damit im wesentlichen noch folgende Aufgaben:

- der Verkauf der Gebührenmarken (für Bündel und sperriges Material) sowie der Container-Marken (für regelmässige Leerung) und Container-Plomben (für einmalige Leerung) für Gewerbe und Industrie

- die Mithilfe bei der Abklärung von Verstössen, die Verzeigung bei wiederholten Verfehlungen sowie allfällige Büssungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gemeinde-Kehrichtreglement (wie bisher)
- die Anpassung des Gemeinde-Kehrichtreglementes an die neuen Gegebenheiten
- die Schaffung bzw. Optimierung der Infrastruktur zur separaten Erfassung von Wert- und Schadstoffen sowie der Überwachung und Betreuung dieser Sammelstellen
- die Organisation und die Übernahme der Kosten von Sonderabfuhrungen, soweit sie nicht vom Verband übernommen werden (betrifft in erster Linie die kompostierbaren Abfälle).

Kosten

Die gemeinsame Einführung der Kehrichtsackgebühr hat sich bezüglich Kosten an zwei massgebende *Grundsätze* zu halten:

- in allen Gemeinden gelten die gleichen Gebühren für Säcke, Marken und Plomben (sie können demnach irgendwo im Verbandsgebiet gekauft werden)
- die Kosten des Verbandes sind durch die Gebühren vollumfänglich abzudecken. Diese Kosten umfassen
 - die Verbrennung des Kehrichts
 - der Sammel- und Transportdienst
 - die Amortisation und Verzinsung der getätigten Investitionen
 - die Sammlung und die Verwertung der Sonderabfälle
 - die Herstellung und den Vertrieb von Säcken, Plomben und Marken

Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Erwartung, dass sich die zu verbrennende Kehrichtmenge mit der Einführung der Sackgebühr (wie angestrebt) reduzieren wird, die Kosten jedoch teilweise fix sind und die verarbeitete Tonne Kehricht damit entsprechend stärker belastet wird, ist gemäss *provisorischer Berechnung mit Gebühren* in folgender Grössenordnung zu rechnen:

Kehrichtsack 35 Liter	1.08
Kehrichtsack 60 Liter	1.83
Kehrichtsack 110 Liter	3.30
Bündelmarke (max. 50 l)	1.39
Sperrgutmarke (max. 130 l)	3.56
Gewerbe-Container (800 l)	
– pro Leerung	21.97
– pro Jahr (1 Leerung/Woche)	970.—
– pro Jahr (2 Leerungen/Woche)	1 774.—

Diese Gebührenansätze, die aufgrund der aktuellen Kostenzahlen noch definitiv festzulegen sind, liegen über den meisten vergleichbaren Ansätzen von Gemeinden, welche die Kehrichtsackgebühr bereits eingeführt haben (mit Ausnahme der Ortsgemeinde Frasnacht), deren seit 1.4.1987 geltenden Ansätze noch rund 30% höher liegen). Der Grund dafür liegt darin,

- dass der Deckungsgrad der Kosten durch die Gebühren nicht überall 100% beträgt
- dass die Kosten für die Verbrennung (z.B. Erlös aus verkaufter Energie), den Transport und die Annuität (abhängig von der Auslastung der Anlage) von Ort zu Ort verschieden sind
- dass andernorts Erhöhungen in Aussicht stehen, die angeführten Gebühren für unser Verbandsgebiet sich jedoch bereits auf die mutmasslichen Kosten im Jahre 1989 beziehen.

Überdies soll ein allfälliger Überschuss aus den Gebühren einem *Ausgleichskonto* gutgeschrieben und bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

Besondere Fragen

Container: Vorgesehen ist folgende Lösung:

- Die Container von Mehrfamilienhäusern oder Quartieren (=mehrere Besitzer) dürfen nur mit offiziellen Säcken bzw. mit Gebinden mit Gebührenmarken gefüllt werden.
- Für Gewerbe- und Industriebetriebe (=ein einziger Besitzer) ist eine pauschale Gebühr (Jahresmarke) abhängig von der Zahl der wöchentlichen Leerungen möglich; es kann aber auch eine Gebühr pro Leerung (abreissbare Plombe) bezahlt werden.

Chemische Abfallprodukte:

Sonderabfälle aus dem Haushalt (Gifte, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel, Lösungs- und Reinigungsmittel, etc.) sind von der öffentlichen Hand zu entsorgen, sofern keine Rückgabemöglichkeiten im Handel bestehen. Die Organisation und Finanzierung dieser Entsorgung soll im Rahmen eines kantonalen Konzeptes wie bei den übrigen Separatsammlungen vom Verband übernommen und durch die Sackgebühr abgedeckt werden. Für grössere Mengen aus gewerblichen Betrieben sind diese - wie bei den übrigen Sonderabfällen auch - selbst zuständig.

Kehrrihtgewichte der Gemeinden

Auch nach der Einführung der Kehrrihtsackgebühr werden die Kehrrihtfahrzeuge gewogen und die Gewichte aus den einzelnen Gemeinden wie bisher ermittelt. Eine Erfolgskontrolle der Massnahme ist also möglich.

Der Gemeinderat Uttwil